

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. November 2002

---

---

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste .....	94
Kirchenverordnung über die Aufhebung verschiedener Pfarrstellen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig .....	94
Kirchenverordnung zur Neueinteilung der Seelsorgebezirke in der Kirchengemeinde St. Vitus und St. Andreas Seesen .....	94
Kirchenverordnung zur Aufhebung der Kirchenverordnung zu den Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	96
Richtlinien zu den Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	96
Beschluss der Landessynode über die Zustimmung zum 1. Kirchengesetz zur Änderung des KirchenmitgliedschaftsG der EKD .....	110
Ordnung der Kammer für die Begleitung der Kirchlichen Arbeit an den Hochschulen .....	111
Verwaltungsanordnung zur Ausführung des § 4 des Mitarbeitergesetzes .....	112
Beschluss des Landeskirchenamtes zur Aufhebung der Wohnungsfürsorgerichtlinien .....	112
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Bildung des Pfarrverbandes Hohegeiß mit Trautenstein .....	113
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Bildung des Pfarrverbandes Braunlage mit Tanne .....	113
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Veränderung des Pfarrverbandes Dettum und die Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband Evessen .....	113
Kirchensiegel .....	114
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2002 .....	116
Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	117
Personalnachrichten .....	118

---

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung  
über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste  
Vom 16. September 2002**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Schaffung fester Amtssitze der Pröpste im Bereich der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 7. April 1959 (Abl. S. 20) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste in der Neufassung vom 20. September 1991 (Abl. 1992 S. 95), zuletzt geändert am 21. August 2001 (Abl. S. 160), wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„9. in der Propstei Seesen die Pfarrstelle des Bezirkes Ost der Kirchengemeinde St. Vitus und St. Andreas in Seesen;“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. September 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber

**Kirchenverordnung über die Aufhebung  
verschiedener Pfarrstellen in der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche  
in Braunschweig  
Vom 16. September 2002**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 46), zuletzt geändert am 18. Mai 2001 (Abl. S. 101), wird verordnet:

§ 1

Folgende Pfarrstellen werden aufgehoben:

In der Propstei Bad Harzburg

- a) die Pfarrstelle Rübeland mit Neuwerk
- b) die Pfarrstelle Trautenstein mit Tanne

in der Propstei Goslar

- c) die Pfarrstelle St. Georg, Bezirk II (Süd)

Die ggf. erforderlichen Neueinteilungen der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

In der Propstei Helmstedt

- d) die Pfarrstelle Ingeleben
- e) die Pfarrstelle St. Marienberg, Bezirk II

und in der Propstei Seesen

- f) die 4. Pfarrstelle St. Vitus und St. Andreas in Seesen.

Die neue Abgrenzung der Seelsorgebezirke erfolgt durch eine weitere Kirchenverordnung.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. September 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber

**Kirchenverordnung zur Neueinteilung der  
Seelsorgebezirke in der Kirchengemeinde  
St. Vitus und St. Andreas Seesen  
Vom 16. September 2002**

Die Kirchenregierung hat der vom Kirchenvorstand vorgelegten Neueinteilung der Seelsorgebezirke zugestimmt und die folgende Kirchenverordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

In der Kirchengemeinde St. Vitus und St. Andreas in Seesen werden folgende drei Seelsorgebezirke abgegrenzt:

- a) Seesen-Süd  
Er umfasst folgende Straßen und wird von der Pfarrstelle I (Süd) versorgt:

Albert-Schweitzer-Straße  
Am Markt  
Am Pfingstanger  
Am Schulplatz  
An der Landesbahn  
August-Winnig-Straße  
Bahnhofsplatz  
Bahnhofsstraße  
Bergstraße  
Bismarckstraße (außer 1-5, 2-4)  
Bollergasse  
Dehnstraße  
Dr.-Menge-Straße  
Eichendorffstraße  
Eisenbahnstraße



Feldstraße  
Fontanestraße  
Frankfurter Straße  
Gabelsberger Stieg  
Gartenstraße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Goethestraße  
Grüner Weg  
Gustav-Steinbrecher-Straße  
Gutenbergstraße  
Halbe Hufe  
Harzstraße  
Heinrich-Heine-Straße  
Hermann-Löns-Straße  
Horpkestraße  
In der Dehne  
Jacobsonstraße  
Jägerstraße  
Joh.-Zinken-Straße  
Junkernfeld  
Junkernstraße  
Kampstraße  
Kantstraße  
Konrad-Zuse-Straße  
Kurze Straße  
Lautenthaler Straße  
Lessingstraße  
Marktstraße  
Mühlenkampstraße  
Opferstraße  
Otto-Thielemann-Straße  
Paul-Ernst-Straße  
Poststraße  
Petersilienstraße  
Ringstraße  
Rosenstraße  
Rudolf-Diesel-Straße  
Schildaustraße  
Schillerstraße  
Spohrweg  
Steinweg  
Talstraße  
Triftstraße  
Uhlandstraße  
Waisenhausstraße  
Wallstraße  
Wilhelm-Raabe-Straße  
Zimmerstraße  
Züchnerhügel

b) Seesen-Ost

Er umfasst folgende Straßen und wird von der Pfarrstelle II (Ost) versorgt:

Ahornweg  
Am Grefekebruch  
Am Hohen Felde  
Am Probstbusch  
Am Spottberg  
Am Steinacker  
Birkenweg  
Breiter Weg  
Bulkstraße

Eschengrund  
Granestraße  
Grefekestraße  
Hinter dem Bulk  
Klinik Schildautal  
Kurparkstraße  
Mittelstraße  
Rustwiese  
St.-Hubertus-Weg  
Steinbühlstraße  
Tannenbusch  
Ulmenweg  
Westblickstraße  
Wiesenstraße  
Wilhelmshöher Straße

c) Seesen-Nord

Er umfasst folgende Straßen und wird von der Pfarrstelle III (Nord) versorgt:

Am Brillteich  
Am Galgenkamp  
Am Graben  
Am Wilhelmsbad  
An den Teichen  
An der Masch  
An der Ziegelei  
Baderstraße  
Bismarckstraße 1-5, 2-4  
Bockenemer Straße  
Bornhäuser Straße  
Braunschweiger Straße  
Breslauer Straße  
Carpentrasweg  
Danziger Straße  
Drakenpfuhl  
Engelader Straße  
Försterkamp  
Fr.-Züchner-Straße  
Gänsepfote  
Heerstraße  
Hinter der Kirche  
Hochstraße  
Hodagswinkel  
Jahnstraße  
Jobstgasse  
Kleiner Schildberg  
Kleine Reihe  
Klingenhagen  
Kniestraße  
Königsberger Straße  
Küstriner Straße  
Lange Straße  
Landsberger Straße  
Linnenstraße  
Orgelspiel  
Posener Straße  
Querstraße  
Rosenstraße  
Sack  
Schäfereiweg  
Schildberg  
Schlesierstraße

Schützenallee  
 St.-Annen-Straße  
 Sonnenbergstraße  
 Stettiner Straße  
 Sudetenstraße  
 Thaleweg  
 Vor der Kirche  
 Wantageweg  
 Weinkuhle  
 Wilhelmsplatz  
 Winkelmühle  
 Zöllnerstraße

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. September 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**  
**Kirchenregierung**

Dr. Weber

---

RS 488.2

**Kirchenverordnung zur Aufhebung der**  
**Kirchenverordnung zu den**  
**Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation**  
**evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
**Vom 16. September 2002**

Auf Grund des Artikels 76 e der Kirchenverfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (Abl. 2001 S. 2), i. V. m. § 33 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerdienstwohnungen vom 28. Januar 1997 (Abl. S. 108), zuletzt geändert am 19. Februar 2001 (Abl. S. 75), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung zu den Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 15. Dezember 1997 (Abl. 1999 S. 8) werden aufgehoben. An ihrer Stelle treten vom Kollegium gemäß Artikel 87 Buchstabe c, der Kirchenverfassung zu erlassene Richtlinien.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 17. September 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. September 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**  
**Kirchenregierung**

Dr. Weber

---

**Richtlinien**  
**zu den Dienstwohnungsvorschriften der**  
**Konföderation evangelischer Kirchen**  
**in Niedersachsen**  
**Vom 17. September 2002**

Auf der Grundlage des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (Abl. 2001 S. 2), beschließt das Landeskirchenamt folgende Richtlinien:

**1. Zu § 1 Abs. 1 (Geltungsbereich):**

Die in den KonfDWV verwendete Bezeichnung „Pfarrerinnen und Pfarrer“ umfasst in den folgenden Bestimmungen auch die Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter.

**2. Zu § 2 Abs. 4 (Entwidmung der Dienstwohnung):**

Das Landeskirchenamt (Referat 10) teilt der gestellungspflichtigen Kirchengemeinde rechtzeitig mit, wenn eine Dienstwohnung nicht mehr als solche benötigt wird. Das Landeskirchenamt (Referat 31) prüft die wirtschaftlich sinnvollste Nutzung der Wohnung und berät Kirchengemeinden darüber. Dabei ist auch ein Verkauf in Betracht zu ziehen.

**3. Zu § 3 Abs. 1 (Anmietung von Dienstwohnungen):**

Ein Mietvertrag über Wohnraum, der als Dienstwohnung genutzt werden soll, ist durch das Landeskirchenamt (Referat 31) abzuschließen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anmietung durch den Pfarrer oder die Pfarrerin erfolgen - die vorherige Zustimmung des Landeskirchenamtes (Referat 10) ist einzuholen.

**4. Zu § 4 Abs. 1 (Zuweisung der Dienstwohnung):**

Die Zuweisungen der Dienstwohnung und der Garage erfolgt durch das Landeskirchenamt (Referat 10).

**5. Zu § 4 Abs. 2 (regelmäßige Überprüfung der Nutzungsentschädigung):**

Die Angemessenheit der Nutzungsentschädigung ist vom Landeskirchenamt (Referat 31) regelmäßig zu überprüfen.

**6. Zu § 4 Abs. 3 (Größe des Pfarrgartens):**

Die Zuweisung von Gartenflächen erfolgt durch das Landeskirchenamt (Referat 10), die Bestimmung des konkreten Gartenteils durch Referat 31. Wenn es sich um ein Einfamilienhausgrundstück handelt, ist die gesamte nicht mit dem Pfarrhaus bebaute Fläche als Gartenfläche auszuweisen. Überschreitet die Fläche des bebauten Grundstücks 1000 qm kann die zuzuweisende Gartenfläche bis auf 600 qm verringert werden. Die zuzuweisende Fläche kann auf Antrag des Kirchenvorstandes im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt reduziert werden. Eine Reduzierung setzt voraus, dass eine Verwertung der Restfläche möglich ist (z. B. Verpachtung zur gärtnerischen Nutzung durch Dritte). Es ist jedoch auch eine Unternutzung des zugewiesenen Dienstwohnungsgrundstückes möglich. In diesem Fall bleibt die Verantwortung beim Dienstwohnungsnehmer.

**7. Zu § 5 Abs. 1 (Mietwertberechnung):**

Bei der Berechnung des Mietwertes sind auch solche Räume zu berücksichtigen, die nach bauaufsichtlichen Bestim-



mungen nicht den Anforderungen an Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen entsprechen. Für die Berechnung der Wohnfläche ist weiterhin die DIN 283 verbindlich.

**8. Zu § 5 Abs. 2 und Nr. 3 der Anlage 1 (abweichender Mietwert):**

Wenn das Landeskirchenamt den Mietwert im Ausnahmefall abweichend berechnet, sind für die Höhe der Abschläge die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Mietminderung angemessen zu berücksichtigen. Der Abschlag wird wirksam mit Wirkung vom ersten des Monats, in dem der Antrag auf abweichende Festsetzung des Mietwertes beim Landeskirchenamt eingegangen ist. Der Dienstwohnungsnehmer hat dem Landeskirchenamt unverzüglich Nachricht zu geben, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Abschlags entfallen sind.

**9. Zu § 5 Abs. 3 (Überprüfung des Mietwertes nach baulichen Änderungen):**

Nach baulichen Veränderungen hat das Referat 41 unverzüglich den Referaten 10 und 31 eine Einstufung des Gebäudes oder der Wohnung in die neu zu berücksichtigende Baukategorie vorzulegen.

**10. Zu § 5 Abs. 4 (Zuständigkeit für die Mietwertberechnung und vorzulegende Unterlagen):**

Die für die Berechnung des Mietwertes notwendigen Unterlagen (Anlage 1 zu § 5) sind von Referat 31 anzufordern und auf dem Laufenden zu halten.

**11. Zu § 6 Abs. 1 (Festlegung und Veränderung der Größe der Dienstwohnung):**

Als angemessen groß ist eine Dienstwohnung anzusehen mit einer Wohnfläche

- für Alleinstehende von mind. 70 qm
- für Haushalte mit zwei Familienmitgliedern Wohnraum von mind. 90 qm
- für Haushalte mit drei Familienmitgliedern Wohnraum von mind. 110 qm
- für Haushalte mit vier Familienmitgliedern Wohnraum von mind. 130 qm.

Zusätzlich ist für jedes weitere Kind Wohnraum in Größe von jeweils mindestens 14 qm vorzusehen.

Die Dienstwohnung soll in der Regel für die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KonfDWV zu berücksichtigenden Personen mindestens je ein Zimmer (ohne Küche, Bad, Flur) umfassen. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Größe einer Dienstwohnung sind nicht nur die Wohnungsbedürfnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin, sondern neben der Wohnfläche auch die dienstlichen Belange bei der Wahrnehmung der übertragenden Aufgabe zu berücksichtigen. Veränderungen sind nur zum 1. eines Kalendermonats durchzuführen, rückwirkende Verringerungen sind nicht zulässig.

Ein Rechtsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

**12. Zu § 6 Abs. 3 (nicht zugewiesener Raum):**

Genehmigungen von Beschlüssen über Umfang und Größe der Dienstwohnung, des Hausgartens sowie deren Veränderungen sind nach § 32 Abs. 3 PfbVG beim Landeskir-

chenamt (Referat 31) zu beantragen. Nicht als Dienstwohnung genutzte Räume sollen für andere kirchliche Zwecke (beispielsweise als Büroraum, als Abstellräume für kirchliche Gegenstände) oder anderweitig wirtschaftlich genutzt werden. Hierzu ist zuvor der Dienstwohnungsnehmer zu hören. Dabei sind die Belange des Dienstwohnungsnehmers zu berücksichtigen. Soweit ungenutzte Räume im engen Zusammenhang mit der Dienstwohnung stehen, sind sie bei Nutzung durch die Kirchengemeinde gegen Kostenerstattung vom Dienstwohnungsnehmer zu beheizen und so zu belüften, dass keine Schäden auftreten. § 14 gilt auch für diese Räume.

Durch Rückfragen bei den Kirchengemeinden überprüft Referat 31 jährlich, ob die betreffenden Räume in keiner Weise von der Dienstwohnungsnehmerin, dem Dienstwohnungsnehmer oder von Familienangehörigen genutzt werden.

**13. Zu § 7 (Nutzungsentschädigungen):**

Die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses wird schriftlich durch das Landeskirchenamt mitgeteilt.

Endet das Dienstwohnungsverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand oder Übertragung einer Pfarrstelle mit besonderem Auftrag oder allgemeinkirchlicher Aufgabe, so wird für maximal drei Monate ein befristeter Mietvertrag abgeschlossen. (Referat 31)

**14. Zu § 8 (Dienstwohnungsvergütung):**

Bei der nach § 32 Abs. 5 PfbVG durchzuführenden Anrechnung der Dienstwohnung als Sachbezug und der Einbehaltung der Dienstwohnungsvergütung von den Bezügen sind die entsprechenden staatlichen Vorschriften – insbesondere des Steuerrechts – zu beachten. Für eine rückwirkende Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sind die Bestimmungen über die Rückzahlung überzahlter Dienstbezüge anzuwenden. Im Falle des § 8 Abs. 3 KonfDWV ist jedoch die allgemeine Verjährungsfrist auf sechs Monate verkürzt. Bei Versäumnissen ist die Regressfrage zu prüfen.

**15. Zu § 9 (Höhe der Dienstwohnungsvergütung):**

Die höchste Dienstwohnungsvergütung ergibt sich aus Anlage 1.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die einen eingeschränkten Dienst wahrnehmen, ist für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung von denjenigen Bruttobezügen, die bei vollem Dienst zustehen würden, auszugehen (§ 9 Abs. 4 PfbVG). Zu den in Härtefällen im Sinne des § 9 Abs. 4 PfbVG nach Anhang 1 der KonfDWV zu berücksichtigenden Einkommen gehören Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit sowie Vermögenserträge. Zu Einkommen im Sinne dieser Bestimmung zählen nicht Erziehungsgeld und Kindergeld.

**16. Zu § 8 und 9 (Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen bei Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung):**

Bleibt die auf die Dienstbezüge angerechnete Dienstwohnungsvergütung unter dem steuerlichen Mietwert, so handelt es sich steuerlich und vom Arbeitgeber verbilligt zur

Verfügung gestellten Wohnraum (geldwerter Vorteil). Nach § 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist der Unterschied zwischen dem steuerlichen Mietwert und der Dienstwohnungsvergütung unter Berücksichtigung steuerlicher Freigrenzen zu versteuern. Bei sozialversicherungsbeschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrern sind für verbilligt zur Verfügung gestellten Wohnraum auch Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

**17. Zu § 11 (hausverwaltende Stelle):**

Hausverwaltende Stelle im Sinne der KonfDWV ist grundsätzlich die Kirchengemeinde. Die Übergabe der Dienstwohnungen und des Gartens einschl. der Erstellung der entsprechenden Niederschriften führt die Kirchengemeinde gemeinsam mit Referat 41 durch. Die Rücknahme von Dienstwohnung und Garten sowie die entsprechenden Niederschriften sowie die Führung des Wohnungsblattes obliegt dem Landeskirchenamt, bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich dem Kirchenverband Braunschweig. Die Rücknahme der Dienstwohnung erfolgt durch das Referat 41 unter Beteiligung der Kirchengemeinde (Kirchenvorstand). Gibt es Anzeichen dafür, dass Mängel oder Beschädigungen vom Dienstwohnungsnehmer zu vertreten sind, ist Referat 31 zu beteiligen.

**17.1 Zu § 11 Abs. 3 (Überprüfung von Dienstwohnung und Zubehör in regelmäßigen Abständen):**

Diese erfolgt durch Referat 41 und kann ggf. auf die Propsteibauausschüsse übertragen werden.

**18. Zu § 12 Abs. 1 (Übergabe der Dienstwohnung):**

Für die Niederschrift über die Übergabe einer Dienstwohnung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

**19. Zu § 12 Abs. 2 (gebrauchsfähiger Zustand der Dienstwohnung):**

Zuständig für einen gebrauchsfähigen, angemessenen Zustand der Dienstwohnung ist der Kirchenvorstand.

**20. Zu § 13 (Wohnungsblatt):**

Das Wohnungsblatt ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

**21. Zu § 14 Abs. 1 Nr. 4 (Verkehrssicherungspflicht):**

So weit sich die Pfarrerinnen oder der Pfarrer zur Erfüllung der Pflichten nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 KonfDWV Dritter bedient, dürfen die Kosten hierfür nicht aus kirchlichen Mitteln getragen werden. Bei einer Nutzung des Pfarrhauses durch die Kirchengemeinde oder Dritte, kann die zuweisende Stelle mit den Beteiligten abweichende Vereinbarungen treffen.

**22. Zu § 14 Abs. 2 (Hausordnung):**

Die Hausordnung ist nach dem Muster der Anlage 4 vom Dienstwohnungsgeber zu erlassen.

**23. Zu § 15 Abs. 2 (zusätzliche Aufnahme von Personen):**

Zur zusätzlichen Aufnahme von Personen, die bei der Bemessung bei der familienbezogenen Besoldungsbestandteile nicht berücksichtigungsfähig sind, bedarf es des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Landeskir-

chenamtes. Die Prüfung der Aufnahme erfolgt durch das Landeskirchenamt. (Referat 31)

**24. Zu § 15 Abs. 3:**

Das Entgeld soll 10 % des Gesamtmietwertes der Dienstwohnung pro aufgenommenen Person nicht übersteigen.

**25. Zu § 16 (Durchführung von Schönheitsreparaturen):**

Die Durchführung von Schönheitsreparaturen nach Maßgabe des Fristenplanes ist von der Kirchengemeinde zu veranlassen. Ihr wird die Schönheitsreparaturpauschale zur Erfüllung dieser Verpflichtung zur Verfügung gestellt. Zum Zwecke der Durchführung der Schönheitsreparaturen sind aus den Einnahmen der Schönheitsreparaturpauschale Schönheitsreparaturfonds zu bilden, in denen die Einnahmen und Zuteilung der Mittel nachzuweisen sind.

**26. Zu § 17 (Bauliche und sonstige Veränderungen):**

Vor Durchführung von Um- und Einbauten ist die Zustimmung des Dienstwohnungsgebers und des Landeskirchenamtes (Referat 41) zu beantragen. Diese haben unter Beachtung der geltenden Vorschriften und unter Berücksichtigung baulicher Belange und möglicher Folgekosten – auch im Hinblick auf die Wohnungsnachfolger – sorgfältig zu prüfen, ob die beantragte Zustimmung erteilt werden kann.

Voraussetzung für die Erteilung einer Zustimmung ist außerdem, dass sich die Pfarrerin oder der Pfarrer schriftlich verpflichtet hat, die Kosten der Maßnahme sowie etwaige Mehrkosten für die Unterhaltung und die Kosten für die spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, in voller Höhe zu übernehmen. Die Verpflichtungserklärung zur Kostenübernahme ist zu den Akten der hausverwaltenden Stelle und des Landeskirchenamtes zu nehmen. Auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann ggf. entsprechend den Regelungen in § 21 Abs. 3 KonfDWV verzichtet werden. Die finanzielle Abwicklung wird von Referat 41 (40) veranlasst. Sofern die baulichen und sonstigen Veränderungen den Nutzungswert der Dienstwohnung steigern und damit den Mietwert beeinflussen, ist dies schriftlich (von Referat 41) festzuhalten und den Referaten 10 und 31 mitzuteilen.

Es ist sicherzustellen, dass eine Überprüfung des Mietwertes nach § 5 Abs. 3 KonfDWV bei Auszug der Pfarrerin oder des Pfarrers durchgeführt wird.

**27. Zu § 20 (Umgestaltung des Gartens):**

Grundlegende Umgestaltungen und Veränderungen des Gartens (insbesondere das Entfernen von Bäumen und Sträuchern) bedürfen der Zustimmung des Dienstwohnungsgebers (§ 17 Abs. 1 KonfDWV) sowie des Landeskirchenamtes (Referat 31). Teiche, Wasser- und Badebecken sollen nicht angelegt werden.

**28. Zu § 21 (Rücknahme der Dienstwohnung):**

Bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses ist die Dienstwohnung im ausgeräumten Zustand in Gegenwart der Pfarrerin oder des Pfarrers zurückzunehmen. Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob der Dienstwohnungsnehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen (z. B. §§ 6 Abs. 3, 14, 15,



17, 18, 19 KonfDWV – auch hinsichtlich des Zubehörs zur Dienstwohnung – § 4 Abs. 2 und 3 KonfDWV) erfüllt hat. Die Rücknahme erfolgt durch das Landeskirchenamt (Referat 41 – falls es den begründeten Verdacht einer Verletzung von Verpflichtungen gibt, ist Referat 31 hinzuzuziehen). Im Bereich des Kirchenverbandes Braunschweig erfolgt die Rücknahme durch diesen.

Mängel, Schäden und nicht erfüllte Verpflichtungen sowie sonstige Besonderheiten sind in einer nach dem Muster der Anlage 5 anzufertigen, Niederschriften festzuhalten. In besonderen Fällen sollen zur Beweissicherung Fotoaufnahmen gemacht werden.

Bei Tod der Dienstwohnungsnehmerin oder des Dienstwohnungsnehmers soll eine gesonderte Übergabe der dienstlich genutzten Räume erfolgen.

**29. Zu § 22 (Betriebskosten):**

Der Umfang der umlagefähigen Betriebskosten ergibt sich aus Anlage 6. Wenn eine Amtszimmerpauschale gezahlt wird, sind die Betriebskosten von der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch für das Amtszimmer zu tragen.

**30. Zu § 27 (Amtszimmer):**

Die Zuweisung des Amtszimmers (§ 27 Abs. 2 KonfDWV) erfolgt durch das Landeskirchenamt (Referat 10). Die Festsetzung der Amtszimmerpauschale erfolgt durch das Landeskirchenamt, Pfarrerrinnen oder Pfarrer, denen nach § 9 Abs. 2 PfVBVG eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann ein Amtszimmer nur zugewiesen werden, wenn ein dienstlicher Arbeitsraum nicht zur Verfügung steht, die in § 3 Abs. 3 KonfDWV genannten Voraussetzungen gegeben sind und das Amtszimmer regelmäßig wöchentlich mehrfach für seelsorgerliche Gespräche benötigt wird.

Die Kosten für die Möblierung und Einrichtung des Amtszimmers sind grundsätzlich von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragen. Sofern ohnehin vorhandene kirchliche Möbel anderweitig nicht benötigt werden, können diese für das Amtszimmer leihweise zur Verfügung gestellt werden. Ein Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen für das Amtszimmer aus kirchlichen Mitteln ist nicht zulässig.

**Anlage 1**  
(zu Ziffer 15)

Nieders. GVBl. Nr. 62/1978, ausgegeben am 5.12.1978

**Verordnung  
über die Neufestsetzung der höchsten  
Dienstwohnungsvergütung  
Vom 30. November 1978, geändert durch die Nds.  
Euro-Anpassungsverordnung  
vom 14. September 2001 (GVBl. S. 604)**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 1978 (Nieders. GVBl. S. 771) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die den Beamten und Richtern für die Einräumung einer Dienstwohnung nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf nicht übersteigen:

bei einem monatlichen Bruttodienstbezug		Höchste Dienst- wohnungsvergütung
von Euro	bis Euro	Euro
–	715,99	99
716	767,99	107
768	819,99	115
820	871,99	122
872	923,99	130
924	975,99	138
976	1 027,99	145
1 028	1 079,99	153
1 080	1 131,99	161
1 132	1 183,99	168
1 184	1 235,99	176
1 236	1 287,99	184
1 288	1 339,99	191
1 340	1 391,99	199
1 392	1 443,99	207
1 444	1 495,99	214
1 496	1 547,99	222

Die höchste Dienstwohnungsvergütung von 222 Euro erhöht sich um jeweils 5 Euro für jeden weiteren Betrag von 52 Euro, um den der monatliche Bruttodienstbezug 1496 Euro überschreitet.

(2) Bruttodienstbezug im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen, die Überleitungszulagen, der Ortszuschlag der Stufe 4 sowie bei Professoren Zuschüsse zum Grundgehalt.

(3) Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund veränderter Bruttodienstbezüge ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Besoldungsänderung folgenden Monats an vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttodienstbezüge gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, im Falle einer Beförderung der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 22. September 1970 (Nieders. GVBl. S. 341) außer Kraft.

Hannover, den 30. November 1978

**Das Niedersächsische Landesministerium**

für den Niedersächsischen  
Minister der Finanzen

Albrecht

Pestel

**PROTOKOLL ÜBER DIE ÜBERGABE EINER DIENSTWOHNUNG**

Datum: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Objekt: \_\_\_\_\_

Maßnahme: **Wohnungsübergabe**

Anwesend: \_\_\_\_\_  
und  
\_\_\_\_\_

Die obengenannte Dienstwohnung wird für die Dauer des Dienstes in der \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_

an \_\_\_\_\_

mit dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs zur Nutzung übergeben.

1. Die Dienstwohnung wurde anhand der Wohnungsbeschreibung vollständig und richtig übernommen. Sie umfasst alle darin genannten Räume und Ausstattungsgegenstände.
2. Der Dienstwohnungsinhaberin bzw. dem Dienstwohnungsinhaber wurde die Wohnungsbeschreibung vom \_\_\_\_\_ übergeben.
3. Die ordnungsgemäße Übergabe der Dienstwohnung wird anerkannt:

.....  
Dienstwohnungsinhaberin /Dienstwohnungsinhaber

.....  
Hausverwaltende Stelle (Kirchengemeinde)

i.A. ....  
Landeskirchenamt (Referat 41)

**Verteiler:**

1. Hausverwaltende Stelle
2. Dienstwohnungsinhaberin/Dienstwohnungsinhaber
3. Landeskirchenamt, Referat 10/31/41



# ÜBERGABEPROTOKOLL/WOHNUNGSBESCHREIBUNG

Wohnung in .....

Straße: .....

Anlässlich des Auszuges aus der o.g. Wohnung wurde diese

Anlässlich des Einzuges in die o.g. Wohnung wurde diese

von Herrn / Frau .....

an Herrn / Frau ..... übergeben.

Wohnungsübergabe am .....

## 1. Heizungsanlage

1. Zentralheizung:

Fabrikat:

Fernwärme

Gas

Öl

Anderes Heizungssystem .....

Typ:

Wärmemesser

ja

nein

Baujahr:

Ölöfen

Einzelversorgung

Zentrale Ölzufuhr

Elektroheizung

## 2. Warmwasserversorgung

Zentral über Heizungsanlage

dezentral über  Elektroboiler-/durchlauferhitzer  Gasboiler-/durchlauferhitzer

*Es wird bestätigt, die nachstehenden Ausstattungsgegenstände übernommen zu haben.*

## 3. Inventar

### a) Küche

E-Herd

Gas-Herd

Typ: .....

3-flg.

4-flg.

Fußboden:

Weiteres Inventar:

Spüle mit Armaturen

doppelt

einfach

mit Unterbau

Fliesenspiegel

Wrasenabzug

Fliesen / Holzdielen

Warmwasserboiler Typ: .....

Kochendwassergerät Typ: .....

Leuchte(n) -Decke  Leuchte (n) -Wand

Gardinenleiste(n)

Waschmaschinenanschluss

Geschirrspülanschluss

Linoleum  PVC

### b) Bad

Badewanne mit Armaturen

WC-Becken mit Sitz und Deckel

Waschbecken mit Armaturen

Duschkabine mit Armaturen

Badhandtuchhalter

Elektroboiler-/durchlauferhitzer

Fußboden:  Fliesen

Weiteres Inventar:

mit Duschorrichtung / Duschtrennung

Konsole

Spiegel

Seifenschale

Handtuchhalter

Typ: .....

Linoleum

Leuchte(n)

Gardinenleiste

Toilettenpapierhalter

Wandfliesen

PVC

**c) Einzel-WC**

- WC-Becken mit Sitz und Deckel
- Waschbecken mit Armaturen
- Toilettenpapierhalter
- Duschkabine mit Armaturen
- Elektroboiler-/durchlauferhitzer

- Konsole
- Spiegel
- Handtuchhalter
- Seifenschale
- Leuchte(n)
- Gardinenleiste
- Wandfliesen
- .....

Fußboden:  Fliesen

Typ: .....

Linoleum  PVC

Weiteres Inventar:

**d) Wohnzimmer/Eßzimmer**

Fußboden:  Parkett

Holzdielen  Linoleum  PVC

Auslegware ⇒

Eigentum des Dienst-/Wohnungsinhabers

Gardinenleisten

Weiteres Inventar:

**e) Schlafzimmer**

Fußboden:  Parkett

Holzdielen  Linoleum  PVC

Auslegware ⇒

Eigentum des Dienst-/Wohnungsinhabers

Gardinenleisten

Weiteres Inventar:

**f) Kinderzimmer/Gästezimmer**

**Anzahl:**

Fußboden:  Parkett

Holzdielen  Linoleum  PVC

Auslegware ⇒

Eigentum des Dienst-/Wohnungsinhabers

Gardinenleisten

Weiteres Inventar:

**g) Kinderzimmer/Gästezimmer**

**Anzahl:**

Fußboden:  Parkett

Holzdielen  Linoleum  PVC

Auslegware ⇒

Eigentum des Dienst-/Wohnungsinhabers

Gardinenleisten

Weiteres Inventar:

**h) Kinderzimmer/Gästezimmer**

**Anzahl:**

Fußboden:  Parkett

Holzdielen  Linoleum  PVC

Auslegware ⇒

Eigentum des Dienst-/Wohnungsinhabers

Gardinenleisten

Weiteres Inventar:

**i) Flur**

Fußboden:

EG

Parkett

Holzdielen

PVC

Linoleum

Auslegware  Eigentum des Dienst-/Wohnungsinhabers

Gardinenleisten

Gegensprechanlage

Weiteres Inventar:

OG

Parkett

Holzdielen

PVC

Linoleum

Auslegware  Eigentum des Dienst-/Wohnungsinhabers

Einbauschränk

.....



**j) Keller**

Anzahl der Räume: .....

Regal  .....

Weiteres Inventar: .....

**k) Amtszimmer**

Fußboden:  Parkett  Holzdielen  Linoleum  PVC

Auslegware =>  Eigentum des Dienst-/Wohnungsinhabers

Gardinenleisten  .....

Weiteres Inventar: .....

**4. Zählerstände**

	am .....	umgem. am .....
Stromzähler	Nr. .... Stand: ..... kWh	.....
Hauptwasserzähler	Nr. .... Stand: ..... m <sup>3</sup>	.....
Gaszähler	Nr. .... Stand: ..... m <sup>3</sup>	.....
Fernwärmehzähler	Nr. .... Stand: ..... MWh	.....
Whg.-Kaltwasserzähler	Nr. .... Stand: ..... m <sup>3</sup>	.....
Whg.-Warmwasserzähler	Nr. .... Stand: ..... m <sup>3</sup>	.....
Whg.-Wärmehzähler	Nr. .... Stand: ..... MWh	.....
Öltankinhalt	..... ltr./cm voller Öltank Stand: ..... ltr./cm	.....

**5. Schlüssel**

	vorh. Anzahl	davon Dienst- /Wohnungsinhaber	Rest bei
<input type="checkbox"/> Haustür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Wohnungstür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Briefkasten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Gartentür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Garagentor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Zimmerschlüssel für alle Wohnungstüren vorhanden		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Fehlen: .....			
<input type="checkbox"/> Sämtlich vorhandene Schlüssel werden übergeben.			

Sämtlich vorhandene Schlüssel verbleiben .....(bei der Kirchengemeinde)

ja  nein .....

**6. Antennenanlage**

- Dach-/Bodenantenne  Verkabelung/Kabelanschluss im Schornstein
- Satellitenanlage  Eigentum des Dienst-/Wohnungsinhabers

7.  Terrasse  Balkon  Loggia

Bodenbelag: .....

**8. Wäschetrockenplatz**

mit Stangen  Spinne  .....

**9. Garage/Einstellplatz**

vorhanden  nicht vorhanden .....

**9. Garage/Einstellplatz**

- vorhanden       nicht vorhanden .....  
 Stromanschluss       Wasseranschluss .....

**10. Telefonanlage**

- ja                                       nein

**11. Weitere Angaben über den Zustand der Wohnung / des Gebäudes:**

**12. Folgende Einrichtungen und Gegenstände sind Eigentum des Dienst-  
/Wohnungsinhabers und bei Beendigung des Dienst-bzw.Mietwohnungsverhältnisses zu  
entfernen:**

**13. Garten**

- In Ordnung       Nicht in Ordnung, folgende Arbeiten sind noch zu erledigen:

**14. Schönheitsreparaturen**

- In Ordnung       Nicht in Ordnung, folgende Arbeiten sind noch zu erledigen:

**15. Sonstiges**

Braunschweig, .....

i.A. ....  
(Hausverwaltende Stelle-  
Kirchengemeinde)

.....  
(Dienst-/Wohnungsinhaber(in))

Verteiler  
hausverwaltende Stelle  
Dienstwohnungsnehmer/in  
LKA – Referat 10/31/41

.....  
Landeskirchenamt (Referat 41)



## Hausordnung

Anlage 4  
(zu Ziffer 22)

Die nachstehende Hausordnung dient dem gedeihlichen Zusammenwohnen aller Hausbewohner und in der Nachbarschaft sowie einem vertrauensvollen Verhältnis der Wohnungsinhaber zu der hausverwaltenden Stelle. Unberührt von der Hausordnung bleiben etwaige besondere Vorschriften örtlicher Behörden, insbesondere auch der Bauaufsichtsbehörde.

### 1) Sorgfaltspflichten

Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung, das Zubehör und die gemeinsamen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Beim Reinigen der Türen, Fenster und Treppen dürfen Mittel, die das Material angreifen oder die Farbe ablösen, nicht verwendet werden. Die Fußböden sind sachgemäß zu pflegen: Bei Kunststoffböden nur die dem jeweiligen Material entsprechenden Pflegemittel verwenden, Linoleum nicht ölen, sondern bohnen; Steinholz nicht scharf abseifen; Holztreppe, Parkett- und andere Holzfußböden nicht spänen.

Wohnungsschlüssel sind nur den zum Haushalt gehörenden Personen zu überlassen. Der Wohnungsinhaber trägt die Kosten für zerbrochene oder verlorene Schlüssel, ggf. auch die Kosten für ein neues Schloss. Bei längerer Abwesenheit ist ein Wohnungsschlüssel so zu hinterlegen, dass die Wohnung bei Gefahr im Verzuge sogleich betreten werden kann.

Beim Einschlagen oder Ausziehen von Nägeln, Klammern usw. sind entstandene Schäden zu beseitigen.

Werden Waschmaschinen oder Geschirrspüler in der Wohnung benutzt, so ist für betriebssichere Wasserzu- und Wasserableitung zu sorgen.

Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und dgl. dürfen nicht in Spülsteine, Ausgussbecken und Klosettbecken geworfen oder gegossen werden.

Küchenabfälle, Scherben, Müll, Asche und dgl. sind in die dafür aufgestellten Müllbehälter zu werfen. Gefäße mit übel riechenden Stoffen, Verbandszeug u. ä. nur verpackt und verschlossen. Sperrige Gegenstände sind der Sperrmüllabfuhr zuzuführen.

Erkannte Schäden an der Wohnung hat der Wohnungsinhaber unverzüglich der hausverwaltenden Stelle anzuzeigen.

### 2) Reinigungspflicht, Streupflicht, Verkehrssicherungspflicht

Dem Wohnungsinhaber obliegt im Rahmen der Pflichten nach § 14 der Dienstwohnungsvorschriften (KonfDWV) insbesondere die Reinhaltung der seiner alleinigen Nutzung unterliegenden Zubehörräume einschl. der Lichtschächte und Fenster sowie die Reinigung der Zu Wege zum Haus, der Geh- und Fahrradwege, das Räumen von Schnee und Eis, das Streuen von abstumpfenden Stoffen bei Glätte und die Reinigung der Rinnsteinabflüsse nach starken Regenfällen.

Die Reinigungspflicht und Streupflicht sowie die Verkehrssicherungspflicht des Wohnungsinhabers auch für die gemeinsam benutzten Teile des Hauses, des Grundstücks, der Zu Wege und dgl. entfällt nicht bei seiner Abwesenheit.

Werden Treppen, Flure und Zu Wege beim Anfahren und Einlagern von Brennmaterial, Kartoffeln usw. verunreinigt, so sind sie sofort zu reinigen.

Bei der Lagerung von Heizöl im Keller, beim Transport des Heizöls zum Ölofen sowie beim Befüllen des Ölofens ist darauf zu achten, dass der Boden nicht durch ausfließendes Öl verunreinigt wird. Die Brennstoffbehälter müssen betriebssicher und brandsicher sein.

### 3) Feuerschutz, Kälteschutz, Schutz gegen Ungeziefer

Keller, Dachböden, Holzläger und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

Es ist unzulässig, leicht entzündliche Stoffe (z. B. Feuerungstoffe, Heu, Stroh) auf dem Dachboden zu lagern. Im Übrigen bedarf das Lagern von Treibstoff und Heizöl im oder am Hause der vorherigen Zustimmung der hausverwaltenden Stelle. Bei der Lagerung von Heizöl und anderen leicht entzündlichen Stoffen sind die bauaufsichtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere über die Mengenbeschränkung und die zu treffenden Feuerschutzmaßnahmen.

Feuerstätten müssen von brennbaren oder auch schwer entflammenden Bauteilen und Gegenständen so weit entfernt sein, dass keine Brandgefahr entsteht; der lichte Abstand muss mindestens 60 cm betragen.

Nicht benötigte Kaminlöcher sind stets luftdicht und feuersicher zu verschließen. Es ist darauf zu achten, dass die Fußböden unter den Ofenfeuertüren mit ausreichend großen Metallblechen versehen sind. Krafträder und andere Kraftfahrzeuge dürfen nicht im Hause untergestellt werden.

Bei Frostgefahr hat der Wohnungsinhaber die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um das Einfrieren von Leitungen, Geräten usw. zu verhindern und sonstige Schäden von der Wohnung und der Einrichtung abzuwenden. Verlässt er die Wohnung für längere Zeit, so hat er für ausreichende Beheizung und Belüftung zu sorgen. Flur-, Keller- und Dachbodenfenster sind geschlossen zu halten und ggf. abzudichten. Treppen und Flure sind so zu reinigen, dass sich kein Eis bildet.

Stellt ein Wohnungsinhaber in seiner Wohnung oder in den Zubehörräumen Ungeziefer fest, so hat er unverzüglich für dessen Beseitigung zu sorgen. Gleichzeitig hat er die hausverwaltende Stelle zu verständigen.

### 4) Gegenseitige Rücksichtnahme

Störende Geräusche und andere Tätigkeiten, die die Ruhe der Nachbarn beeinträchtigen können, sind zu vermeiden.

Die üblichen Ruhezeiten (22.00 bis 6.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr) sind zu beachten.

Teppiche, Decken und andere Gegenstände dürfen nur an dem dafür bestimmten Platz und in der Regel nur werktags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 geklopft werden.

Ausklopfen, Ausschütten und Reinigen von Gegenständen aus den Fenstern oder von den Balkonen ist zu unterlassen.

**NIEDERSCHRIFT**

zur Rücknahme der in \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_  
gelegenen Dienstwohnung

Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom ..... in besenreinem Zustand an Hand des Wohnungsblattes / der Wohnungsbeschreibung vom ..... Herrn/Frau /Pfarrer/in..... zurückgenommen.

**1. Mängel**

Dienstwohnung, Ausstattungsgegenstände und Zubehör befinden sich in gebrauchsfähigem Zustand. Folgende Mängel werden gegenüber der Wohnungsübergabe festgestellt:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Herr/Frau ..... verpflichtet sich zur Mängelbeseitigung bis zum ..... Nach Ablauf der Frist werden die notwendigen Arbeiten vom Dienstwohnungsgeber in Auftrag gegeben und die entstehenden Kosten dem/der Dienstwohnungsinhaber/in in Rechnung gestellt.

Herr/Frau ..... verpflichtet sich zur finanziellen Abgeltung der Schäden.

Schäden, für die eine Ersatzpflicht verneint wird:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ihre Entstehung wird wie folgt erläutert:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....



**2. Schlüssel**

Folgende Schlüssel werden zurückgenommen:

Haus : ..... Wohnung: ..... Zimmer: ..... Garage : ..... Briefkasten: ..... Boden: .....  
Keller: .....

Sämtlich vorhandene Schlüssel verbleiben bei der Kirchengemeinde

ja  nein

**3. Zählerstände:**

<b>am</b>				<u>umgem. am</u>
Stromzähler	Nr. ....	Stand: .....	kWh	.....
Hauptwasserzähler	Nr. ....	Stand: .....	m <sup>3</sup>	.....
Gaszähler	Nr. ....	Stand: .....	m <sup>3</sup>	.....
Fernwärmezähler	Nr. ....	Stand: .....	MWh	.....
Whg.-Kaltwasserzähler	Nr. ....	Stand: .....	m <sup>3</sup>	.....
Whg.-Warmwasserzähler	Nr. ....	Stand: .....	m <sup>3</sup>	.....
Whg.-Wärmezähler	Nr. ....	Stand: .....	MWh	.....
.....	Nr. ....	Stand: .....		.....
Öltankinhalt	..... ltr./cm voller Öltank	Stand: .....		ltr./cm

**4. Sonstiges:**

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Als Anerkenntnis der vorstehenden Verhandlung und Ihres Ergebnisses wird diese Niederschrift wie folgt unterzeichnet:

**Neue Anschrift:**

.....  
 .....

i.A.....  
(Hausverwaltende Stelle)

.....  
(Dienst-/Wohnungsinhaber(in))

Verteiler

1. Hausverwaltende Stelle
2. Dienstwohnungsinhaber/in
3. Landeskirchenamt Referat 10/31/41

.....  
Landeskirchenamt (Ref 41)

### Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten sind nachstehende Kosten, die dem Eigentümer (Erbbauberechtigten) durch das Eigentum (Erbbaurecht) am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen, es sei denn, daß sie üblicherweise vom Mieter außerhalb der Miete unmittelbar getragen werden:

1. **Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks**  
Hierzu gehört namentlich die Grundsteuer, jedoch nicht die Hypothekengewinnabgabe.
2. **Die Kosten der Wasserversorgung**  
Hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.
3. **Die Kosten der Entwässerung**  
Hierzu gehören die Gebühren für die Benutzung einer öffentlichen Entwässerungsanlage, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe.
4. **Die Kosten**
  - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage;  
hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;  
oder
  - b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage;  
hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums;  
oder
  - c) der Versorgung mit Fernwärme;  
hierzu gehören die Kosten der Wärmelieferung (Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreis) und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a;  
oder
  - d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen;  
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der

Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

5. **Die Kosten**
  - a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage;  
hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a;  
oder
  - b) der Versorgung mit Fernwarmwasser;  
hierzu gehören die Kosten für die Lieferung des Warmwassers (Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreis) und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a;  
oder
  - c) oder Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten;  
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann.
6. **Die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen**
  - a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;  
oder
  - b) bei der Versorgung mit Fernwärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;  
oder
  - c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.
7. **Die Kosten des Betriebs des maschinellen Personen- oder Lastenaufzuges**  
Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Reinigung der Anlage.
8. **Die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr**  
Hierzu gehören die für die öffentliche Straßenreinigung und Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren oder die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen.
9. **Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung**  
Zu den Kosten der Hausreinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzuges.



#### **10. Die Kosten der Gartenpflege**

Hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen.

#### **11. Die Kosten der Beleuchtung**

Hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen.

#### **12. Die Kosten der Schornsteinreinigung**

Hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung.

#### **13. Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung**

Hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug.

#### **14. Die Kosten für den Hauswart**

Hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer (Erbbauberechtigte) dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft.

Soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 nicht angesetzt werden.

#### **15. Die Kosten**

a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage;

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörende Antennenanlage;

oder

b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage;

hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse.

#### **16. Die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung**

Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der maschinellen Einrichtung, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.

#### **17. Sonstige Betriebskosten**

Das sind die in den Nummern 1 bis 16 nicht genannten Betriebskosten, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

**Beschluss  
der Landessynode der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche in Braunschweig über die  
Zustimmung zum 1. Kirchengesetz zur Änderung  
des Kirchengesetzes der EKD über die  
Kirchenmitgliedschaft vom 8. November 2001**

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig stimmt den in § 1 Nr. 1 bis 5 des 1. KMG-ÄnderungsG vom 8. November 2001 vorgesehenen Änderung zu.

Goslar, 24. Mai 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landessynode**

Eckels

**Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche  
in Deutschland zu »Erstes Kirchengesetz zur  
Änderung des Kirchengesetzes über die  
Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG)«  
Vom 8. November 2001.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1  
Änderung des Kirchengesetzes über die  
Kirchenmitgliedschaft

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

»(1) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- Aufnahme der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Wiederaufnahme das Zurückverlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in

Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,

- Übertritt der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert.

(3) Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme oder Übertritt und das Zurückverlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.«

3. Es wird folgender § 7 a eingefügt:

»(1) Die Entscheidung über Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgt aufgrund einer Erklärung über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft bzw. das Zurückverlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft gegenüber der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Aufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes auch in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist. Satz 1 gilt für das Zurückverlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme entsprechend. Aufnahme und Wiederaufnahme vollziehen sich nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weisen die Stellen darauf hin.

(3) Die Gliedkirchen können durch gliedkirchliches Recht oder zwischenkirchliche Vereinbarungen mit Wirkung für den Geltungsbereich der jeweiligen Bestimmungen weitergehende Regelungen über die Aufnahme und die Wiederaufnahme treffen.«

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a und in Absatz 4 wird jeweils nach »§ 8« die Bezeichnung »Abs. 1« gestrichen.

6. Die Überschrift zu Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

»IV. Auslandsaufenthalt«

7. § 11 erhält folgende Fassung:

»(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.



(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

(4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.»

8. Es wird folgender § 11 a eingefügt:

»(1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.

(2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7 a Abs. 2 aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischofin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.«

## § 2

### In-Kraft-Treten

(1) § 1 Nr. 1 bis 5 tritt in Kraft, wenn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft alle Gliedkirchen diesen Änderungen zugestimmt haben.

(2) § 1 Nr. 6 bis 8 tritt in Kraft, wenn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

Sollte mangels Zustimmung aller Gliedkirchen gemäß Absatz 1 § 1 Nr. 1 bis 5 nicht in Kraft treten, tritt § 1 Nr. 7 und 8 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 11 a

Abs. 3 Satz 4 jeweils lauten: »§ 8 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.«

Im gleichen Fall tritt § 11 a Abs. 2 mit folgendem Wortlaut in Kraft:

»Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischofin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.«

(3) Die Tage, an denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften dieses Kirchengesetzes in Kraft treten, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu geben.

Amberg, den 8. November 2001

### Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

RS 505

### Ordnung der Kammer für die Begleitung der Kirchlichen Arbeit an den Hochschulen Neufassung vom 15. August 2002

1. Für die Begleitung der Kirchlichen Arbeit an den Hochschulen im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird eine Kammer gebildet. Die Kammer berät die kirchenleitenden Gremien in Fragen der kirchlichen Arbeit an den Hochschulen. Sie begleitet die Arbeit des Studierendenpfarramtes und der Ev. Studierendengemeinden unterstützend und beratend.

Die Kammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Teilnahme an Veranstaltungen der Evangelischen Studierendengemeinden und Erörterung aktueller Probleme und Maßnahmen.
- b) Beratung der Evangelischen Studierendengemeinden bei der Aufstellung der Veranstaltungspläne.
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Evangelischen Studierendengemeinden, den Organen der Landeskirche, der Propstei Braunschweig und den Hochschulen insbesondere durch gegenseitige Information.
- d) Erstellung eines Berichtes - alle zwei Jahre - über ihre Arbeit zur Vorlage bei der Landessynode.

Bei der Besetzung der Pfarrstellen für den Kirchlichen Dienst an den Hochschulen ist mit der Kammer, die ihrerseits ein Votum der Ev. Studierendengemeinden einholt, das Benehmen herzustellen.

2. Der Kammer gehören stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder an.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- vier Studierende, von denen mindestens zwei einer evangelischen Kirche angehören müssen, durch Benennung der Evangelischen Studierendengemeinde,
- zwei Mitglieder der Landessynode: eines benennt der Gemeindeausschuss der Landessynode aus seiner Mitte, ein weiteres benennt der Bildungs- und Jugendausschuss der Landessynode aus seiner Mitte; von diesen beiden Mitgliedern muss eines ein nicht ordiniertes Mitglied sein,
- ein Kirchenmitglied aus der Propstei Braunschweig durch Wahl der Propsteisynode Braunschweig,
- vier Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkörper der Hochschulen, die einer evangelischen Kirche angehören
  - davon möglichst zwei Professorinnen und Professoren
  - und die von der Kirchenregierung nach Benennung durch die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Hochschulen berufen werden,
- ein Mitglied der Reformierten Gemeinde in Braunschweig durch Benennung der Reformierten Gemeinde.

3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- der zuständige Referent oder die zuständige Referentin des Landeskirchenamtes,
- die Pfarrer und die Pfarrerinnen für den Kirchlichen Dienst an den Hochschulen.

4. Die Kammer ist jeweils spätestens ein halbes Jahr nach Bildung einer Landessynode neu zu bilden.

Die Kammer wählt aus ihrer Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied in den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

Die Geschäftsführung nimmt das Landeskirchenamt wahr.

5. Soweit sich nicht aus den Ziffern 1 bis 3 anderes ergibt, arbeitet die Kammer nach der Geschäftsordnung der Landessynode soweit sie deren Ausschüsse betrifft.

Wolfenbüttel, den 16. September 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber

**Verwaltungsanordnung zur Ausführung  
des § 4 des Mitarbeitergesetzes  
Vom 4. Juni 2002**

Auf Grund des § 4 Abs. 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz -MG) vom 11. März 2000 mit Änderungen vom 29. März 2001 (RS 431) wird die folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

1.

Arbeitsbereiche im Sinne des § 4 Abs. 2 des Mitarbeitergesetzes, in denen ausnahmsweise auch angestellt werden kann,

wer einer der in der Anlage zu § 4 Abs. 2 genannten Kirchen angehört, sind:

- a) Diakonie- und Sozialstationen,
- b) Einrichtungen der Flüchtlings-, Asylsuchenden- und Aussiedlerbetreuung,
- c) Einrichtungen der sozialpädagogischen Familienhilfe,
- d) Gebäudereinigung,
- e) Grundstücks- und Friedhofspflege, Garten- und Forstarbeiten,
- f) Hausmeisterbereich (jedoch nicht Küster/Kirchenvögte), Boten-, Pfortnerbereich,
- g) Hauswirtschaftsbereich,
- h) Kindertageseinrichtungen, so es sich nicht um für eine Gruppe, bzw. eine Einrichtung dauerhaft angestellte pädagogische Fachkräfte handelt,
- i) Tätigkeiten der Kraftfahrer,
- j) Tätigkeitsfelder der Architekten und Künstler, so es sich nicht um Kirchengestaltende Arbeitsbereiche handelt sowie der Ingenieure, der technischen Zeichner,
- k) Jugendarbeitslosenwerkstätten.

Ausgenommen sind Stellen für Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen nach Satz 1 Buchst. a bis c, h und k sowie Stellen in den jeweils zugeordneten Einrichtungen der Fachberatung.

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 4. Juni 2002

**Landeskirchenamt**

Kollmar

RS 488

**Beschluss des Landeskirchenamtes über  
die Aufhebung der Richtlinien zur Regelung der  
Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter der  
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
(Wohnungsfürsorgerichtlinien)**

Die Wohnungsfürsorgerichtlinien vom 30. Mai 1972 (Abl. S. 25 - RS 488) werden mit Wirkung vom 15. Oktober 2002 ersatzlos aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 15. Oktober 2002

**Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt



**Beschluss  
des Landeskirchenamtes  
über die Bildung des Pfarrverbandes  
Hohegeiß mit Trautenstein**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Abl. S. 103 – RS 101), in Verbindung mit § 88 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 2. November 1992 (Abl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. Januar 1999 (Abl. S. 46 – RS 121), beschließt das Landeskirchenamt nach Anhörung der betreffenden Kirchenvorstände und des Propsteivorstandes Bad Harzburg:

1. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohegeiß bildet mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trautenstein den Pfarrverband Hohegeiß mit Trautenstein.
2. Der Pfarrsitz dieses Pfarrverbandes ist Hohegeiß.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 3. September 2002

**Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt

**Beschluss  
des Landeskirchenamtes  
über die Bildung des Pfarrverbandes  
Braunlage mit Tanne**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 14) zuletzt geändert am 22. März 1997 (Abl. S. 103 – RS 101), in Verbindung mit § 88 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 2. November 1992 (Abl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. Januar 1999 (Abl. S. 46 – RS 121), beschließt das Landeskirchenamt nach Anhörung der betreffenden Kirchenvorstände und des Propsteivorstandes Bad Harzburg:

1. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Braunlage bildet mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Tanne den Pfarrverband Braunlage mit Tanne.
2. Der Pfarrsitz dieses Pfarrverbandes ist Braunlage.

3. Eine ggf. erforderliche Neueinteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand und wird dem Landeskirchenamt zur Erteilung der Zustimmung vorgelegt.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 3. September 2002

**Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt

**Beschluss des Landeskirchenamtes  
über die Veränderung des Pfarrverbandes  
Dettum und die Zusammenarbeit mit dem  
Pfarrverband Evessen**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Abl. S. 103), in Verbindung mit § 88 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 2. November 1992 (Abl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. Januar 1999 (Abl. S. 46), beschließt das Landeskirchenamt nach Anhörung der betreffenden Kirchenvorstände und des Propsteivorstandes Schöppenstedt:

1. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hachum wird aus dem Pfarrverband Evessen in den Pfarrverband Dettum umgegliedert.
2. Die Kirchengemeinde Hachum gehört damit zum Pfarramt Dettum mit Pfarrsitz Dettum.
3. Eine enge Kooperation zwischen den Pfarrverbänden Dettum und Evessen unter Erhaltung der traditionellen Bindungen – insbesondere der Kirchengemeinden Hachum und Gilzum – wird erwartet.
4. Die Pfarrverbandsversammlungen der beiden Pfarrverbände werden gebeten, Kooperationsmodelle zu entwickeln, ggf. mit dem Ziel der Bildung eines Gesamtpfarrverbandes.
5. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Wolfenbüttel, 10. September 2002

**Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt

### Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Abl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

A. Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Propsteiverband Helmstedt-Vorsfelde



2. Ev.-luth. Propstei Helmstedt



3. Ev.-luth. Propstei Helmstedt - Friedhofsverwaltung



4. Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig





B. Die folgenden Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchenverband Helmstedt



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuwerk  
(Propstei Blankenburg)



3. Ev.-luth. Propstei Helmstedt



4. Ev.-luth. Stadtkirchenverband Braunschweig



Wolfenbüttel, den 8. Oktober 2002

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Rundverfügungen des Landeskirchenamtes  
für das Jahr 2002**

<b>Nr.:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Betreff</b>
01/2002	17.01.2002	R 40 – sd/kr	Steuerabzug bei Bauleistungen
02/2002	18.01.2002	B 2 – R 42 – du/hr	Abwicklung von Resturlaub – neue Übertragungsregelung
03/2002	08.02.2002	B 2-0 – R 42 du/hr	Geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker/innen und Chorleiter/innen
04/2002	19.03.2002	R 42 – du/hr	Rahmenvereinbarung über die Versorgung mit elektrischer Energie zwischen der Firma Avacon AG und der Landeskirche
05/2002	03.05.2002	R 30 – sic/hi	Ladenöffnung aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
06/2002	23.05.2002	D II Baureferat – mu/bt	Aufstellung der Dringlichkeitslisten
07/2002	24.06.2002	E 7 – R 42 – du/hr	Kirchensteuerverteilung für das Jahr 2003
08/2002	31.07.2002	R 42 – du/schm	Beachtung der Vermögens- und Inventarordnung

---



## Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Martin Luther Wieda mit befristetem Zusatzauftrag 25 % Struktur und Konzeption im Südharz**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2002 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Wieda zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Cosmas und Damian Immenrode mit Weddingen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2002 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchenvorstände Immenrode und Weddingen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Christuskirche Parsau-Ahnebeck-Bergfeld**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2002 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Parsau-Ahnebeck-Bergfeld zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

In der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig** ist die Stelle

**einer Pröpstin / eines Propstes in der Propstei Seesen**

neu zu besetzen.

Das Amt ist mit der Pfarrstelle St. Vitus und St. Andreas in Seesen verbunden. Die Pröpstin / der Propst hat u. a. die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie / er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 14 zzgl. ruhegehaltfähiger Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Es besteht die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen.

Die Propstei Seesen umfasst 20 Pfarrämter mit rd. 30.700 Gemeindegliedern. Weitere Informationen über die Propstei entnehmen Sie bitte unter [www.propstei-seesen.de](http://www.propstei-seesen.de).

Bewerbungen mit Lebenslauf und Unterlagen werden bis zum 14. Dezember 2002 erbeten an:

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,  
Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel.

Die **Pfarrstelle Mariental mit Barmke**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Stephani Bezirk II Helmstedt**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2002 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Step-

hani Bezirk II Helmstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Remigius Veltheim/Ohe mit Schulenrode** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Es besteht ein Patronat. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Paulus Rühren mit Brechtorf und Eischott**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Groß Denkte mit Klein Denkte und Sottmar**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2002 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Denkte mit Klein Denkte und Sottmar zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Romanus Hahausen mit Nauen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2002 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hahausen und Nauen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

## Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Badenhausen mit Windhausen** ab 1. September 2002 mit **Pfarrer Thomas Waubke**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die **Pfarrstelle Broistedt mit Engelstedt** ab 1. Oktober 2002 mit **Pfarrer Claus-Dieter Sonnenberg**, bisher SZ-Bedingen.

Die **Pfarrstelle St. Johannes Baptista Dettum mit Mönchevahlberg und St. Mauritius Weferlingen** ab 1. September 2002 mit **Pfarrer Dr. Ulrich Lincoln**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Eine **Stelle für besondere Dienste für die Seelsorge im Wohnstift Augustinum in Braunschweig** ab 1. Oktober 2002 für die Dauer von sechs Jahren im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages mit **Pfarrer Angelika Meiners**, bisher beurlaubt.

Die **Pfarrstelle Othfresen-Heißum** ab 15. Oktober 2002 mit **Pfarrer Sabine Zimmerman**, bisher dort in Stellenteilung.

Eine **Stelle mit besonderem Auftrag zur Erteilung von Religionsunterricht** ab 15. Oktober 2002 für die Dauer von sechs Jahren mit **Pfarrer Jürgen Zimmerman**, bisher Othfresen-Heißum in Stellenteilung.

Eine **Stelle für besondere Dienste für die Feuerwehr- und Notfallseelsorge in der Feuerwehr Braunschweig** ab 1. Oktober 2002 für die Dauer von fünf Jahren mit **Pfarrer Peter Schellberg**.

**Verwaltung von Pfarrstellen  
und anderen Stellen**

Die Pfarrstelle **St. Petri Sickinge Bezirk I mit Hötzum** ab 1. November 2002 im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages mit **Pfarrer auf Probe Martin Feuge**.

**Personalnachrichten**

**Versetzung in den Ruhestand**

**Pfarrer Rainer Obst** ist mit Ablauf des 31. Oktober 2002 in den Ruhestand getreten.

**Verstorben**

**Pfarrer i. R. Günter Heidebroek**, Wolfenbüttel, ist am 15. Oktober 2002 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. November 2002

**Landeskirchenamt**

Müller